

tausch der stilistischen Impulse und der ikonographischen Gehalte besorgten in Buchmalerei, Wandmalerei und Plastik schöpferische (Wander-) Einzelkünstler, kirchliche Institutionen (Klöster), die internationalen Beziehungen der Herrscher und Auslandsreisen, wie die des Prager Bischofs Daniel, oder Bildungsreisen der Mönche und kaufmännische Handelsreisen. Eine große Rolle spielte dabei die illuminierte Handschrift, deren Wanderungen vom 11.—19. Jahrhundert sehr vielgestaltig waren (Vyšehrad Codex, Hildebert und Everwin und die Salzburger Schule). Am Anfang der Wandmalerei in Böhmen stehen die außerordentlichen Wandbilder der Katharinenkapelle in Znaim aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Die böhmische Wand- und Buchmalerei des 12. Jahrhunderts ist nach heutiger Erkenntnis vom typisch mitteleuropäischen Stil Salzburgs geprägt; im 13. Jahrhundert überwog dagegen der spätbyzantinische Einfluß (Wandmalerei in St. Georg auf der Prager Burg), dessen unruhige Bewegtheit auffällt. Malerei und Plastik der böhmischen Romanik bezeugten durch Eigenart und künstlerisches Niveau die Integration des Landes in die europäische Gesellschaft und Kultur, zu deren „Besitzstand“ sie gehören. Die Rustikalisierung vieler Typen und Formen beweist ihre Nähe zur religion populaire, zum Stilempfinden und zur Mentalität des „Volkes“, zu dem auch die nichtwissenden Geistlichen gehören. Die böhmische Schatzkunst, Erzeugnis des Kunstgewerbes, war allein im Besitz von König, Adel, Kirchenherren und nur in Residenzen, Domen, Klöstern anzutreffen, wo die gelehrte Theologie — religion savante — gepflegt wurde, die für die meisten mittelalterlichen Kunstwerke maßgebend war. Fillitz führt eine Bestandsaufnahme der Kunstschatze vor, analysiert die Gnesener Türen und den Prager Leuchterfuß, Aquamilia und Türringe sowie Goldschmiede-, Elfenbein- und Steinarbeiten. Ihm fällt der fast völlige Mangel an byzantinischen Kunstwerken in Böhmen, aber auch der große Anteil italienischer Arbeiten auf. Die vorliegende Analyse der romani-schen Kunst in den böhmischen Ländern ist nicht nur ein Dokument der kunst-historischen Forschung im alten Prag, sondern durch ihren Reichtum an Erkennt-nissen gerade für den Gesellschafts- und Kulturhistoriker und durch die Darstellung des Forschungsstandes (neben der Bestandsaufnahme) ein Standardwerk moderner Kunst- und Kulturgeschichte Europas.

München

Karl Bosl

*Ulrich Reuling, Die Kur in Deutschland und Frankreich. Untersuchungen zur Entwicklung des rechtsförmlichen Wahlaktes bei der Königserhebung im 11. und 12. Jahrhundert.*

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1979, 221 S., Ln. DM 49,— (Veröff. d. Max Planck Insituts für Geschichte 64).

Die Marburger Dissertation von Reuling hat das Verdienst, ein von Walter Schlesinger in Angriff genommenes und in zahlreichen Studien konsequent weiter verfolgtes Thema, die „Wahl“ an sich und vor allem die Wahl des mittelalterlichen deutschen Herrschers, in vergleichender Zusammenschau mit Frankreich zu einem gewissen Abschluß gebracht zu haben. Die hier vorgelegte vergleichende

Analyse der „Wahlformen“ im hochmittelalterlichen Deutschland und Frankreich kommt zu dem nicht überraschenden, in seiner Klarheit aber beeindruckenden Ergebnis, daß die Krone Frankreichs im Laufe des 12. Jahrhunderts als erblich galt, schon König Philipp II. August darauf verzichtete, seinen ältesten Sohn zum Mitkönig weihen zu lassen, und daß nach dem Tode des Vaters für die Königsweihe keine Zustimmung der Großen, also überhaupt keine Wahlhandlung, mehr nötig war, daß aber im Gegensatz dazu im Deutschen Reich die „Kur“ seit ihrem ersten Auftreten 1024 im Rahmen der Königserhebung keinem Wandel mehr unterlag und eine rechtsförmliche Willenserklärung darstellte und damit die förmliche Wahl zunehmend selbständige Bedeutung sogar vor der Königsweihe gewann. Auch Barbarossa hat die Wahl durch die Fürsten als rechtsbegründend angesehen, und so nahm ihre zentrale Bedeutung für die Erlangung des Königtums noch weiter zu, so daß unter König Philipp die Regierungsjahre vom Tag der Wahl an datiert wurden. In Frankreich war seit dem 12. Jahrhundert die Königsherrschaft nicht nur lehenrechtlich, sondern auch sakralrechtlich immer fester begründet und der Zentralismus der Königsmacht stetig im Steigen. In Deutschland wurde mit der Durchsetzung des Wahlprinzips selbst in frühstauferischer Zeit der vorher starke sakrale, königsrechtliche Zentralismus durch Kur und Wahl immer mehr aufge- weicht; die Teilhabe der Fürsten am Reich und an den großen politischen Entscheidungen war also vorprogrammiert und drückte sich schon unter Heinrich V. da- durch aus, daß die principes — Fürsten — capita imperii genannt wurden. Im Spätmittelalter waren die Fürsten das Reich: Aristokratie mit monarchischer Spitze. Heinrich Mitteis, der große und wegebahnende Rechtshistoriker, hatte sich schon vor Walter Schlesinger mit der deutschen Königswahl befaßt, war aber mehr funk- tional als formalrechtlich vorgegangen. Ich stimme Reulings Auffassung sehr wohl darin zu, daß er eine klare Begriffsbestimmung erarbeitet, aber Begriffsbestimmung ist für einen Historiker, der keine normative Wissenschaft betreibt, nicht alles, sie ist vor allem keine dynamische Verfassungs- und Gesellschaftsgeschichte. Das kennzeichnet etwas diese Arbeit, deren Ergebnisse überzeugen, gerade weil sie die Quellen sprechen lassen und sie mit den Ergebnissen anderer konfrontieren. Sie hat auch erwiesen, daß die Kur in Deutschland sich nicht nach einem französischen Vorbild richtete, sondern eher umgekehrt die deutsche Kur für französische Ansätze einer Wahl modellhaft war.

Anfänge der Kur bei der deutschen Königserhebung zeigen sich erstmals 1024 bei der Wahl Konrads II., für die der Formalakt einer Stimmabgabe belegt ist. Seit spätkarolingischer Zeit war die „Huldigung“ der „Kern der förmlichen Erhebung“ gewesen. Bemerkenswert ist, daß die Wahl Rudolfs von Rheinfelden 1077, der im Übergang von der Erb- zur Wahlmonarchie in Deutschland dyna- misch-politisch eine besondere Bedeutung zukommt, als Formalakt in den Quellen wenig belegt ist; daraus wird geschlossen, daß man sich der üblichen Erhebungs- formen bedient hat. Dagegen erweist sich die Erhebung Kaiser Heinrichs III., ge- messen an seinem Vater Konrad, als völlige Abkehr vom Prinzip der freien Wahl zugunsten einer zur Erbfolge tendierenden Designation. Eine Kur hat im Rahmen der vorstauferischen Königserhebungen nur bei Rudolf von Rheinfelden (1077), bei Hermann von Salm (1081) und Lothar III. (1127) stattgefunden. Bei den freien

Wahlen der frühen Stauferzeit gab es immer einen Kurakt und Barbarossa deklarierte 1158 dieses Wahlverfahren als Gewohnheitsrecht und Norm. Nach Vollzug der förmlichen Wahl galt fortan der Kandidat allgemein bereits als rex, auch wenn die Weihe nicht erfolgt war. Seit frühsalischer Zeit hat die Stimmabgabe die bis dahin als Wahlform konstitutive Huldigung oder die Akklamation aus ihrer zentralen Funktion im Akt der weltlichen Königserhebung verdrängt. Vorbild der Kur war wohl die kirchliche Wahl, Grund ihrer Übernahme eine geistliche Initiative. Die Chance dafür bot die freie Wahl beim Dynastiewechsel von 1024, der das Königtum von den Sachsen an die Franken brachte, und die notwendige Entscheidung über zwei rivalisierende Thronkandidaten, was förmliche Wahlverfahren erforderte. In Frankreich gibt es einen formalen Wahlakt erstmals bei der Erhebung Philipps I. (1059), doch ist das Episode geblieben. Seit Philipp II. August war die Krone Frankreichs erblich. Der dauernde Formalakt der Wahl in Deutschland hat den Kurfürsten als den Obersten Kronvasallen ein exceptionelles Wahlrecht als Königswähler gebracht, die Territorialität aber zum Strukturprinzip der Reichsverfassung gemacht.

München

Karl Bosl

Heinz Rausch (Hrsg.), *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten. Bd. 1: Allgemeine Fragen und europäischer Überblick.*

Wissenschaftl. Buchgesellschaft, Darmstadt 1980, X + 540 S., DM 96,— (Wege der Forschung 196).

Die Bedeutung dieser zwei Bände Aufsatzsammlung zum wichtigen Thema der „Grundlagen der modernen Volksvertretung“, deren erster Band hier angezeigt wird, ist kaum zu überschätzen, wenn man registriert, daß in Deutschland immer noch der Repräsentation, dem Parlamentarismus und der Demokratie keine historische Verankerung und keine Traditionen zugebilligt werden. Und doch läßt sich unschwer zeigen, daß Idee und Legitimation der Repräsentation schon vor dem wohl kanonistischen Grundsatz „Was alle angeht, muß von allen gebilligt werden“ in der schon frühmittelalterlichen Tatsache gründen, die ich mit dem Satz umschrieben habe, daß aller Herrschaft irgendeine Art der Mitsprache geschichts- und systemimmanent sei. Doch soweit ist nicht einmal die Repräsentationsforschung vorgedrungen, obwohl das bekannte Hofrecht des Bischofs Burkhard von Worms aus dem ersten Drittel des 11. Jahrhunderts allen Anlaß zu dieser Annahme gibt. Doch auch so ist es wichtig, daß dieser Band nach einer historischen Begriffsbestimmung, die aber noch lange nicht Gesellschafts- oder Verfassungsgeschichte bedeutet, die ideen- und theoriegeschichtlichen Voraussetzungen und Phasen der Entwicklung vor dem Ständestaat und in ihm die Probleme der plena potestas und des consent (Zustimmung), des Herrschaftsvertrages und der Korporationenbildung (im Gegensatz zu oder in Übereinstimmung mit dem Parlamentarismusbegriff) in repräsentativen Beiträgen vorführt. Es zeugt für die Qualität dieser Aufsatzsammlung, daß alle führenden Mitglieder der International Commission for Represen-